

Förderungsrichtlinie

Europaprojekte und

Steirische Außenbeziehungen

Dezember 2020



Das Land
Steiermark

⇒ Europa und Internationales

Diese Richtlinie gilt für die Unterstützung von Projekten durch das Land Steiermark, die das Ziel haben, zu den europäischen und internationalen Aktivitäten des Landes beizutragen und diese gleichzeitig in der Steiermark sichtbar zu machen. Förderungen können nur auf Antrag aufgrund einer fachlichen Begutachtung und Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten durch die Landesregierung gewährt werden.



1. Ziele, Allgemeines

Gefördert werden Europa- und Außenbeziehungsprojekte, die den **Zielen des Regierungsprogramms Weiß-Grün** entsprechen und auf das gegenseitige Verständnis zwischen den Völkern abzielen.

Europaprojekte	Projekte der „ <u>Steirischen Außenbeziehungen</u> “
1a) Ein „ <u>Europaprojekt</u> “ muss der Stärkung des Europabewusstseins in der Steiermark dienen und/oder das Wissen um die Europäische Integration in der steirischen Bevölkerung erhöhen.	1b) Ein Projekt im Rahmen der „ <u>Steirischen Außenbeziehungen</u> “ muss einen nachvollziehbaren Bezug zu den jeweils in der Ausschreibung der Förderung genannten Zielregionen haben und dort, bzw. dort und in der Steiermark oder nur in der Steiermark stattfinden.
2a) Ein gefördertes „ <u>Europaprojekt</u> “ muss in der Steiermark so realisiert werden, dass es auch in der Öffentlichkeit (Presse-Informationen, Berichte im Internet – speziell in Sozialen Medien) kommuniziert wird, so dass Zielgruppe(n) als Multiplikatoren in der Kommunikation wirken und so möglichst viele Menschen in der Steiermark und in der (den) Partnerregion(en) erreicht werden. Dabei ist die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land Steiermark (Europa und Internationales) zu koordinieren.	2b) Ein gefördertes „ <u>Außenbeziehungsprojekt</u> “ muss so realisiert werden, dass es auch in der Öffentlichkeit (Presse-Informationen, Berichte im Internet – speziell in Sozialen Medien) kommuniziert wird, die ausgewählte Zielgruppe(n) als Multiplikatoren in der Kommunikation wirken und so möglichst viele Menschen in der Steiermark und/oder in der (den) Partnerregion(en) erreicht werden. Dabei ist die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Land Steiermark (Europa und Internationales) zu koordinieren. 3) Die inhaltlichen Schwerpunkte eines Außenbeziehungsprojektes sollen in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Kultur, Soziales, Bildung, Nachhaltigkeit und Umweltschutz, Sport, Tourismus, Wirtschaft und Europäische Integration liegen. Hinweis: Projekte, für die andere Förderungsprogramme des Landes, des Bundes oder Europäischen Union (bzw. deren Institutionen) bestehen, können grundsätzlich nicht oder nur unter Berücksichtigung besonderer Gründe unterstützt werden.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Die Unterstützung des Landes Steiermark erfolgt als **Projektförderung** in Form eines **nicht rückzahlbaren Zuschusses**. Jeder Förderungswerber kann nur ein Projekt einreichen.



2. Förderungskriterien

Als Europaprojekte gelten:	Als Außenbeziehungsprojekte gelten:
<p>Projekte, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Bewusstseinsbildung der steirischen Bevölkerung für Europa und für die Welt nachhaltig dienen • der jeweiligen Zielgruppe ein besseres Verständnis der europäischen Zusammenhänge in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft und die Bedeutung der europäischen Integration für die Steiermark ermöglichen und Menschen dabei befähigen, die europäische Dimension in verschiedenen Lebensbereichen zu erkennen und sie für sich selbst nutzbar zu machen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte mit jenen Regionen, mit denen das Land Steiermark im Rahmen eines Abkommens zusammenarbeitet oder/und mit denen das Land oder eine Institution des Landes Steiermark langjährige, enge Beziehungen hat, die der Entwicklung des Landes Steiermark dienen • Projekte, deren Förderung jeweils komplementär zu einer bereits bestehenden Zusammenarbeit der Partnerregion mit dem Referat für Europa und Internationales erfolgt • Projekte, die die Aktivitäten der Steiermark im Bereich Europa und Internationales intensiv und nachhaltig unterstützen bzw. sichtbar machen, um das Verständnis für die Völker Europas und der Welt zu stärken • Maßnahmen, die auf die Entwicklung von EU-unterstützten Projekten in Partnerregionen bzw. Zielländern ausgerichtet sind. <p>Studienaufenthalte werden nur in Ausnahmefällen unterstützt, wenn sie insbesondere nachweislich die wissenschaftliche Kooperation mit dem Land Steiermark in einer Weise fördern, die über die üblichen Kontakte bei Studienaufenthalten hinausgehen (z.B. wenn die betroffenen Universitäten eine enge Kooperation pflegen und gemeinsame Projekte realisieren) und sie einen breiten Nutzen für eine große Zielgruppe (Studierende, allgemeine Öffentlichkeit) bringen.</p>

Förderungsfähige/anrechenbare Kosten

Projektkosten, die durch die Umsetzung des Vorhabens anfallen, wobei

- **Personalkosten** nur insoweit gefördert werden können, als sie unmittelbar im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes entstanden und diesem klar zuzuordnen sind;
- **Reisekosten** (z.B. für den Besuch der Partnerregion) höchstens einmalig und nur dann übernommen werden können, wenn sie zur Initiierung einer längerfristigen Zusammenarbeit dienen, wo eine realistische Aussicht auf die weitere Finanzierung durch andere Mittel in Aussicht steht.



Besondere Förderungskriterien:

Die Förderungsvergaben erfolgen aufgrund von Ausschreibungen („Calls“), die jeweils -ergänzend zu den oben angeführten allgemeinen Kriterien spezifische Vorgaben für die fachliche Beurteilung der zu fördernden Projekte definieren. Solche zusätzlichen spezifischen Vorgaben betreffen insbesondere folgende Kriterien/Themen:

Bei Europaprojekten	Bei Außenbeziehungsprojekten
<input type="checkbox"/> Jahresschwerpunkt-Zielgruppe(n)	<input type="checkbox"/> Jahres-Zielregion(en)
<input type="checkbox"/> Jahresthema/Jahresthemen	<input type="checkbox"/> Jahresschwerpunkt-Zielgruppe(n)
	<input type="checkbox"/> Jahresthema/Jahresthemen

3. Einreichung und Abwicklung

1. Die Ausschreibung erfolgt mindestens einmal jährlich, sie wird unter
→ www.europa.steiermark.at bekannt gemacht.
2. In der Ausschreibung („Call“) werden die Jahresschwerpunkte betreffend
 - Zielregionen (für Außenbeziehungsprojekte)
 - Zielgruppe(n)
 - Jahresthemen
 sowie
 - das Ausmaß der möglichen Förderung,
 - die Höhe des insgesamt zur Verfügung stehenden Budgets,
 - das jeweils gültige Antragsformular sowie
 - Erläuterungen zum Antrag (Fristen, Verfahren etc.) veröffentlicht.

3. **Anträge** sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **elektronisch einzubringen**.
 - a. Das Projekt und dessen Bedeutung für die internationalen Beziehungen der Steiermark sind dabei kurz in allgemein verständlicher Form zu beschreiben, Zeitplan u. dgl. sind zur Beurteilung des Vorhabens beizufügen.
 - b. Der Antrag muss einen Finanzierungsplan enthalten, aus dem der eigene Beitrag und allfällige weitere Zuschüsse hervorgehen.
4. **Förderungsgegenstand** ist das geförderte Projekt als einzelne inhaltlich, zeitlich und sachlich bestimmte Leistung.
5. Die **Abwicklung der Förderung** erfolgt aufgrund eines Förderungsvertrages entsprechend den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark.
6. **Einladungen zu öffentlichen Veranstaltungen** sowie **Veröffentlichungen und Berichte über das Projekt** sind – entsprechend dem Förderungsvertrag – dem Land Steiermark zeitgerecht zu übermitteln. In allen Veröffentlichungen ist der im Förderungsvertrag vereinbarte Hinweis auf die Unterstützung durch das Land Steiermark vorzusehen.



4. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Die eingereichten Bewerbungen werden vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung/Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport als verantwortliche Stelle verarbeitet. Die entsprechenden personenbezogenen Daten werden ausschließlich zu Zwecken der Abwicklung der Ausschreibung, Bewertung und zur Dokumentation verarbeitet.

Beachten Sie, dass von allen Projekten, denen eine Förderung zugesagt wird, jeweils die Projektträger, Kurzbeschreibung, die Höhe der Förderung und Internet-Links zur (Projekt-)Homepage veröffentlicht werden. Dies kann auf den Websites des Landes Steiermark sowie in Printmedien, sozialen Medien und anderen Publikationen erfolgen. Das Land hat als Fördergeber ein berechtigtes Interesse daran, die Öffentlichkeit über diese Projekte zu informieren und – wenn vom Projektwerber gewünscht – auch Termine bzw. Projektberichte zu veröffentlichen.

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).

Kontakt:

Land Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
Referat Europa und Internationales
8010 Graz, Landhausgasse 7 / Ecke Raubergasse 8
Telefon: (0316) 877 2200
E-Mail: europa-international@stmk.gv.at
Web: www.europa.steiermark.at

Graz, 18.12.2020

